S 3 KN 11/03 P

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Gelsenkirchen
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 KN 11/03 P
Datum	26.08.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten hinsichtlich der Herabsetzung von Leistungen fÃ¼r vollstationÃ¤re Pflege von der Pflegestufe III auf die Pflegestufe II seit dem 01.08.2002.

Die am 00.00.0000 geborene KlÃ¤gerin ist bei der Beklagten gegen das Risiko der PflegebedÃ¼rftigkeit versichert. Sie leidet an einer gutartigen Neubildung der nicht nÃ¤her bezeichneten Meningen, Hirninfarkt durch Thrombose intrakranieller Arterien und Herzinsuffizienz.

Die KlÃ¤gerin bezog seit Dezember 1999 Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung nach der Pflegestufe I. Sie lebt seit Februar 2002 in einer stationÃ¤ren Pflegeeinrichtung in E.

Am 02.07.2002 stellte der Betreuer der KlÃ¤gerin einen Antrag auf eine erneute Begutachtung der PflegebedÃ¼rftigkeit aufgrund der Verschlechterung des

Gesundheitszustandzustandes und des damit verbundenen erhÃ¶hten Pflegebedarfs. Zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts holte die Beklagte ein Gutachten des Sozialmedizinischen Dienstes (SMD) ein. In einem aufgrund einer Untersuchung der KlÃ¤gerin in der stationÃ¤ren Pflegeeinrichtung erstellten Gutachten vom 16.10.2002 gelangte die untersuchende FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin I zu der Feststellung, dass im Bereich der Grundpflege ein Hilfebedarf von im Tagesdurchschnitt 241 Minuten und bei der hauswirtschaftlichen Versorgung ein Hilfebedarf von im Tagesdurchschnitt 60 Minuten bestehe. I fÃ¼hrte aus, dass es bei der KlÃ¤gerin zu einer deutlichen Verschlechterung des Allgemeinzustandes im Sinne von DurchblutungsstÃ¶rungen des Gehirns sowie einem Hirntumor gekommen sei bei gleichzeitiger Verschlechterung der kardialen Leistung mit Ausbildung einer Herzinsuffizienz. Als allgemeine Erschwernisfaktoren fÃ¼r die Pflege seien bei der KlÃ¤gerin einschlieÃ□ende unkontrollierbare Bewegungen, eingeschrÃ¤nkte Belastbarkeit und Abwehrverhalten mit Ã□bernahmebehinderung zu berÃ¼cksichtigen. Die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Pflegestufe III lÃ¤gen seit August 2002 vor.

Unter Bezugnahme auf das vorbezeichnete Gutachten bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin ab August 2002 Leistungen fÃ¼r vollstationÃ¤re Pflege nach der Pflegestufe III.

Hiergegen erhob der Betreuer der KlÃ¤gerin am 14.11.2002 Widerspruch. Er machte geltend, dass die Pflegezeitbemessung zur Bestimmung der PflegebedÃ¼rftigkeit nicht richtig angesetzt worden sei. Der Pflegeaufwand sei u.a. mit dem Gewicht der KlÃ¤gerin begrÃ¼ndet worden, die KlÃ¤gerin wiege jedoch 69 kg. Die HÃ¶he des Zeiteinsatzes fÃ¼r die zusÃ¤tzliche Nahrungsaufnahme neben der Sondenkost sei vÃ¶llig unverstÃ¤ndlich, da die KlÃ¤gerin die Aufnahme anderer Nahrung verweigere. Da die KlÃ¤gerin viel schlafe, sei es nicht erklÃ¤rlich, wie die HÃ¤ufigkeit von 6 bis 8 mal beim Gehen und Stehen zustande kommen soll. Im Ã¼brigen glaube er nicht, dass bestimmte TÃ¤tigkeiten wie z. B. "Vorlagenwechsel meist 2 x mal in der Nacht" tatsÃ¤chlich erforderlich seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19.02.2003 wies der Widerspruchsausschuss der Beklagten den Widerspruch als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin habe einen Antrag auf Zuordnung in eine hÃ¶here Pflegestufe gestellt. Diesem Leistungsbegehren sei im vollem Umfange entsprochen worden, so dass eine Beschwer nicht vorlÃ¤ge.

Mit ihrer am 19.02.2003 erhobenen Klage verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt der Betreuer der KlÃ¤gerin aus, dass die Zuordnung in die Pflegestufe III falsch sei, da die Pflegestufe II ausreiche. Auch wenn dem Antrag auf Zuordnung in eine hÃ¶here Stufe entsprochen wurde, rechtfertige dies nicht die ungerechtfertigte Zuordnung in die Pflegestufe III.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 23.10.2002 in der Fassung des Widerspruchbescheides vom 04.02.2003 zu verurteilen, ihr ab dem 01.08.2003

Leistungen zur vollstationÃ¤ren Pflege lediglich in der Pflegestufe II nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung weiterhin fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig und verweist auf den Inhalt ihres Widerspruchbescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Ã¼brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakten Bezug genommen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist unzulÃ¤ssig. Die KlÃ¤gerin ist durch den angefochtenen Bescheid nicht beschwert.

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage im Sinne von Â§ 54 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Die KlÃ¤gerin begehrt die teilweise Aufhebung der Bewilligung vom 23.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 04.02.2003 Ã¼ber Leistungen fÃ¼r vollstationÃ¤re Pflege in der Pflegestufe III sowie die Verurteilung der Beklagten zur GewÃ¤hrung von Leistungen der Pflegestufe II seit 01.08.2002.

GemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG ist eine Anfechtungsklage nur dann zulÃ¤ssig, wenn der KlÃ¤ger durch den angefochtenen Verwaltungsakt beschwert ist. Die Beschwer des KlÃ¤gers ist subjektiv bzw. formell zu ermitteln. Der KlÃ¤ger ist beschwert, wenn die angefochtene Entscheidung ihm etwas versagt, was der beantragt hatte (SG Dortmund 12 Kammer, Urteil vom 07. MÃ¤rz 2000, Az: S 12 P 158/98; Mayer-Ladewig, SGG, vor Â§ 143 RdNr.5).

Die KlÃ¤gerin hat einen Antrag auf HÃ¶herstufung in der sozialen Pflegeversicherung gestellt, wobei sie den Antrag nicht auf eine bestimmte Pflegestufe beschrÃ¤nkt hat. Der Antrag vom 02.07.2002 beschrÃ¤nkte sich entgegen dem Vorbringen des Betreuers der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung auch nicht auf einen Antrag zu einer erneuten Begutachtung der PflegebedÃ¼rftigkeit ohne Ãnderung der Pflegestufe. Aus dem Antrag geht hervor, dass die KlÃ¤gerin einen erhÃ¶hten Pflegebedarf geltend macht. Dies ergibt sich sowohl aus der Betreffzeile "Verschlimmerung meines Gesundheitszustandes und vermehrter Pflegebedarf" als auch aus den AusfÃ¼hrungen "aufgrund der Verschlechterung meines Gesundheitszustandes und dem damit verbunden erhÃ¶hten Pflegebedarf, beantrage ich â¦".

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

Erstellt am: 14.11.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024